

# BEITRAGSORDNUNG

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beitragshöhe und Arbeitsleistung

Die Beitragshöhe für aktive Mitglieder beträgt 12,50 Euro monatlich, für passive Mitglieder 5,- Euro monatlich. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 100,- Euro. Zu zahlen gemäß Vereinssatzung.

Sprungschüler, die ihre AFF-Ausbildung in dem Verein machen, zahlen keine Aufnahmegebühr. Der monatliche Vereinsbeitrag für Sprungschüler wird erstmalig im Monat nach Bestehen des AFF-Level 7 fällig. Danach gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sich jedes aktive Mitglied des Vereins pro Geschäftsjahr zu einer Arbeitsleistung. Die Arbeitsleistung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Beitritts. Für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Geschäftsjahr ist vom Mitglied eine Arbeitsstunde für Vereinszwecke zu leisten.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Ende des Geschäftsjahres mit 15,- Euro je Stunde in Abzug gebracht. Arbeitsstunden sind nicht auf eine andere Person übertragbar.

Die Art der Arbeitsleistung richtet sich nach den Belangen des Vereines und dient der Gemeinschaft, beispielsweise zur Instandhaltung des Vereinsgeländes oder zur Gestaltung des Vereinslebens. Die Erbringung der Arbeitsleistung erfolgt in Absprache. Der Vorstand dokumentiert Arbeitsstunden, sodass diese für das jeweilige Mitglied nachvollziehbar sind.

## § 3 Zahlung / Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt gemäß Vereinssatzung jährlich im Bankeinzugsverfahren. Die Zahlung nicht geleisteter Arbeitsstunden erfolgt am Ende des Geschäftsjahres per Bankeinzugsverfahren.

## § 4 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.